



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 05. Januar 2007

Nummer 1

INHALTSVERZEICHNIS

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden			
1 Umstufung und Umbenennung von Teilstrecken auf der Bundesstraße 223 in den Stadtgebieten Oberhausen, Bottrop, Dorsten	1	10	Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster nach § 74 Abs. 4, 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, Neubekanntmachung vom 12.11.1999, sowie nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Neubekanntmachung vom 25.06.2005, in der jeweils geltenden Fassung Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von druckverflüssigtem Propylen von Duisburg-Hafen über Oberhausen, Bottrop und Gladbeck bis Gelsenkirchen-Scholven
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
2 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten öffentliche Belobigung	2	11	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
3 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	2	12	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
4 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	2	13	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
5 Staatliche Anerkennung der Urkunde über die Veränderung der Grenzen der katholischen Kirchengemeinden St. Josef in Oer-Erkenschwick und St. Johannes in Recklinghausen	2	14	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
6 Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße K 4 im Gebiet der Stadt Rhede	3	15	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
7 41. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 21.11.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 03.12.1988, Nr. 49, S. 409 ff.)	3		
8 Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	7	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
9 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819)	7	16	Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr
		17	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf
		18 – 29	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1 Umstufung und Umbenennung von Teilstrecken auf der Bundesstraße 223 in den Stadtgebieten Oberhausen, Bottrop, Dorsten

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/227

Düsseldorf, 15.12.2006

Im Gebiet der Stadt Oberhausen, Regierungsbezirk Düsseldorf und der Stadt Bottrop, Regierungsbezirk Münster hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der Bundesstraße 223 geändert. Gemäß § 2 (4) FStrG wird die

B 223 (A 516 – A 31)

1) von NK	4407 080C	über die Netzknoten
	4407 080A	Delta L = 0,372 km
	4407 082A	Delta L = 0,373 km

	4407 103	Delta L = 1,290 km
	4407 105	Delta L = 0,868 km
	4407 007	Delta L = 0,501 km (Gesamtlänge: 3,404 km/ Stadt Oberhausen)
	und weiter über	
2) NK	4407 022	Delta L = 0,275 km
	4407 023	Delta L = 0,184 km
	4407 041A	Delta L = 2,832 km
	4407 041B/C	Delta L = 0,096 km
	4407 042	Delta L = 0,865 km
	4307 008	Delta L = 3,651 km
	4307 009	Delta L = 0,396 km
	4307 012	Delta L = 0,645 km
	4307 207	Delta L = 0,401 km
	4307 022	Delta L = 1,056 km
nach NK	4307 202G	Delta L = 1,245 km (Gesamtlänge: 11,646 km/ Stadt Bottrop)

mit Wirkung vom 01.01.2007 zur Landesstraße (§ 3 (2) StrWG NRW) abgestuft und wird Bestandteil der L 623.

Zur Wahrung einer kontinuierlichen Bundesfernstraßennummerierung werden die Teilabschnitte der

B 223 (A 31 – B 224, Dorsten)

3) von NK	4307 202G	über die Netzknoten
	4307 201A	Delta L = 3,929 km

	4307 201B,C	Delta L = 0,133 km
	4307 028A	Delta L = 0,255 km
	4307 028B,C	Delta L = 0,128 km
nach NK	4307 029	Delta L = 0,278 km (Gesamtlänge: 4,723 km/ Städte Bottrop, Dorsten)

mit Wirkung vom 01.01.2007 zur B 225 umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 (zu Ziffer 1) bzw. in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 (zu Ziffer 2) erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Koerner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 1 – 2

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

2 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten öffentliche Belobigung

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Herren Michael Schröder und Martin Baumbach aus Oelde für ihre am 28.06.2004 vollbrachte Rettungstat im Namen der Landesregierung die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 2

3 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1-1504 –

Münster, 21.12.2006

Der Dienstaussweis Nr. 0551708 der Kommissaranwärterin Isabell Scheel, ausgestellt am 22.12.2005 von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Gelsenkirchen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 2

4 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1-1504 –

Münster, 21.12.2006

Der Dienstaussweis Nr. 0330541 der Polizeikommissarin Katja Wickermann, ausgestellt am 26.11.2003 von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Gelsenkirchen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 2

5 Staatliche Anerkennung der Urkunde über die Veränderung der Grenzen der katholischen Kirchengemeinden St. Josef in Oer-Erkenschwick und St. Johannes in Recklinghausen

Urkunde

über die Veränderung der Grenzen der katholischen Kirchengemeinden St. Josef in Oer-Erkenschwick und St. Johannes in Recklinghausen

Nach Anhörung des Priesterrates verändere ich gemäß can. 515 § 2 CIC die Grenzen der Kirchengemeinden

St. Josef in Oer-Erkenschwick und St. Johannes in Recklinghausen im Ortsteil Essel wie folgt:

1. Die Kirchengemeinden St. Josef in Oer-Erkenschwick und St. Johannes in Recklinghausen haben im Ortsteil Essel eine gemeinsame Grenze. Der nordöstliche Teil des Gebietes der Kirchengemeinde St. Johannes in Recklinghausen gehört zum Stadtgebiet Oer-Erkenschwick. Dieses Gebiet wird der Kirchengemeinde St. Josef in Oer-Erkenschwick zugeordnet. Damit bildet die Stadtgrenze der Stadt Oer-Erkenschwick die neue Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden.

2. Die Grenzänderung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Münster, den 21. November 2006



Reinhard Lettmann

Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 21. November 2006 benannte Veränderung der Grenzen der katholischen Kirchengemeinden St. Josef in Oer-Erkenschwick und St. Johannes in Recklinghausen mit Wirkung zum 01. Januar 2007 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.04 -

48143 Münster, den 19. Dezember 2006

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Alfred Wirtz

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 2 - 3

6 Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße K 4 im Gebiet der Stadt Rhede

Im Stadtgebiet von Rhede hat der u. g. Abschnitt der Kreisstraße K 4 seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) wird die Kreisstraße K 4 (Münsterstraße) deshalb von Netzknoten (NK) 4106025 bis NK 4106006 zur Gemeindestraße gem. § 3 StrWG NRW in der Baulast der Stadt Rhede abgestuft.

Die Abstufung wird mit Wirkung zum **01. Januar 2007** verfügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Münster, den 18. Dezember 2006

Bezirksregierung Münster

Az. 53.05.01.01

Im Auftrag

gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 3

7 41. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 21.11.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 03.12.1988, Nr. 49, S. 409 ff.)

Aufgrund

- des § 73 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit dem § 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW 2000 S. 568), geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV. NRW. 2006 S. 35),
- der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 274)

wird verordnet:

§ 1

- (1) Für das in § 2 Abs. 3 unter der lfd. Nr. 10 aufgeführte Landschaftsschutzgebiet „Stausee Haltern-Steuer“ der Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 21.11.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 03.12.1988, Nr. 49, S. 409 ff) wird das folgende Grundstück aufgehoben:

Gemarkung Haltern-Stadt

Flur 31 Flurstück 21 tlw.

- (2) Die genaue Lage des Grundstückes und dessen Abgrenzung sind in den Karten als Anlage I im Maßstab 1:20.000 und als Anlage II im Maßstab 1:2.000 dargestellt.

Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

- (1) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1 - 3
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Recklinghausen
- Untere Landschaftsbehörde -
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
- c) Bürgermeister der Stadt Haltern am See
Dr.-Conrads-Straße 1
45721 Haltern am See.

§ 3

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvor-

schrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

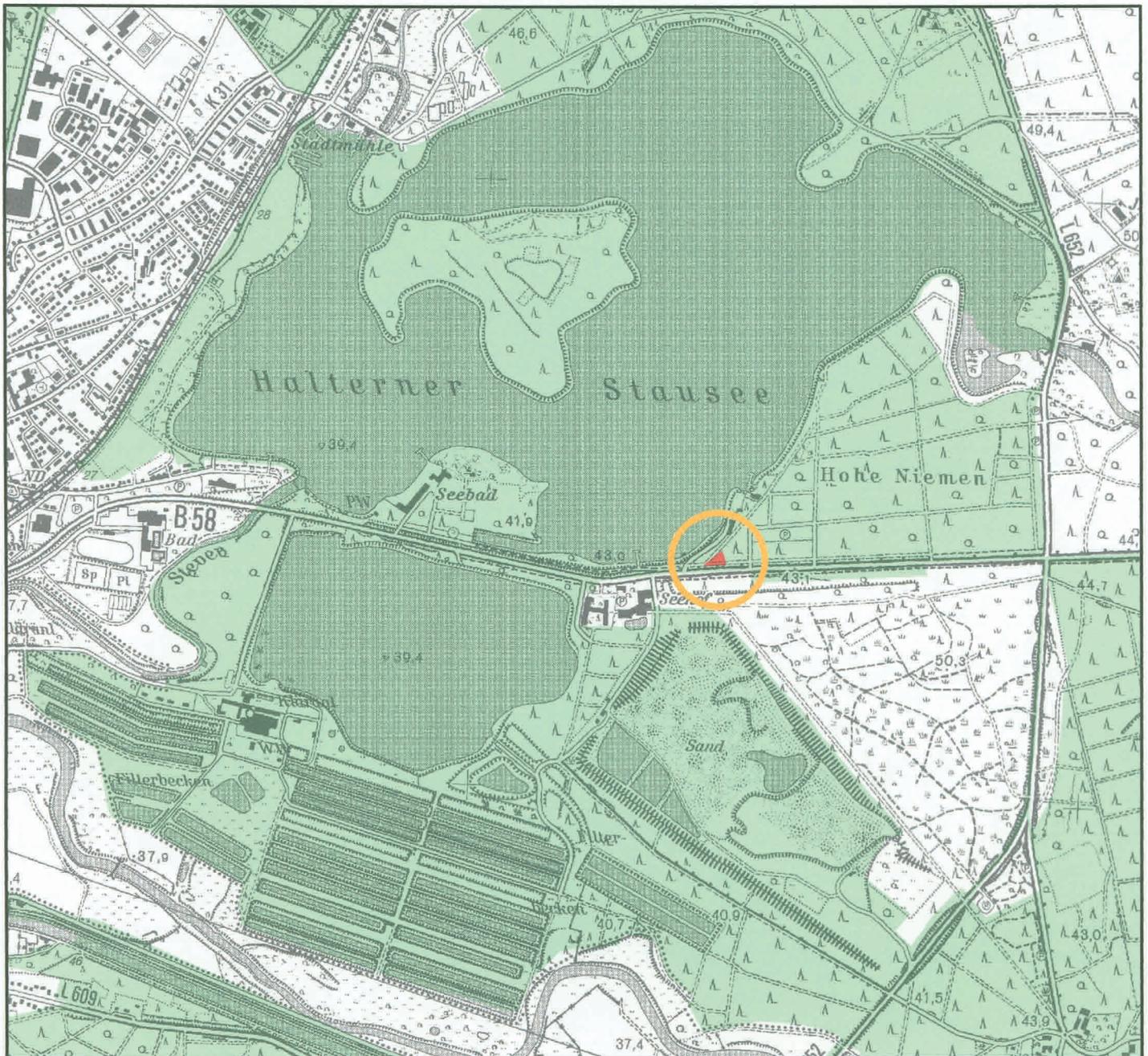
Münster, 21.12.2006

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-32/RE
Im Auftrag



Schmidt

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 3 – 6



Stadt Haltern am See

Herausnahme aus dem Landschaftsschutz

Landschaftsschutzgebiet Nr. 10 "Stausee Haltern-Stever"

Landschaftsschutzgebiet

zu entlassende Fläche

Anlage I

zur 41. Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 21.11.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 03.12.1988, Nr. 49, S.409 ff)

Münster, ¹¹ 12.2006

Bezirksregierung Münster

- Höhere Landschaftsbehörde -

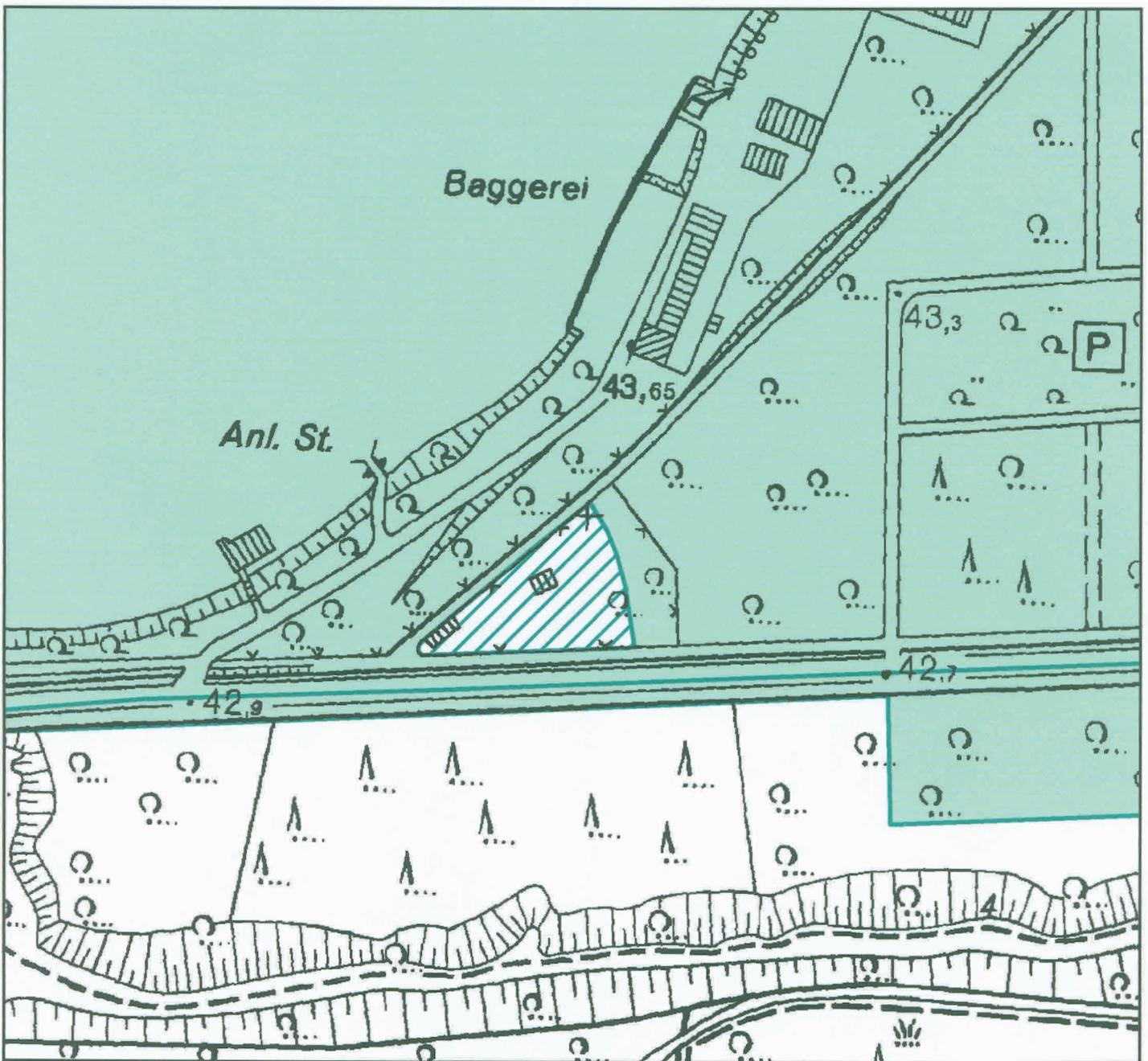
51.2.1-32/RE

Im Auftrag

Schmidt
Schmidt

Maßstab 1:20000

Zuschnitt der DGK 5
Wiedergegeben mit Genehmigung des
Landesvermessungsamtes NRW
v. 18.10.1994; Az.: S913/94



Stadt Haltern am See

Herausnahme aus dem Landschaftsschutz

Landschaftsschutzgebiet Nr. 10 "Stausee Haltern-Stever"

 Landschaftsschutzgebiet

 zu entlassende Fläche

Anlage II

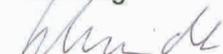
zur 41. Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 21.11.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 03.12.1988, Nr. 49, S.409 ff)

Münster, 21.12.2006

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -

51.2.1-32/RE

Im Auftrag


Schmidt

Maßstab 1:2000

Zuschnitt der DGK 5
Wiedergegeben mit Genehmigung des
Landesvermessungsamtes NRW
v. 18.10.1994; Az.: S913/94

8 Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Die RWE Transportnetz Strom GmbH betreibt in Niedersachsen, in dem ca. 14 km langen Leitungsabschnitt zwischen dem Punkt (Pkt.) Gaste und der Umspannanlage (UA) Lüstringen, die seit 1984 bestehende 380-kV-Hochspannungsfreileitung Westerkappeln – Lüstringen, Bauleitnummer (Bl.) 4166. Die Leitung wird derzeit nur in der Spannungsebene 220-kV betrieben.

Die RWE Transportnetz Strom GmbH plant nunmehr in Nordrhein-Westfalen einen weiteren Bauabschnitt des 380-kV-Netzausbaus zwischen der Umspannanlage Westerkappeln (Kreis Steinfurt) und der Umspannanlage Lüstringen (Stadt Osnabrück) vorzunehmen. Hierzu soll der Neubau der o. g. 380-kV-Hochspannungsfreileitung vorerst in dem Leitungsabschnitt zwischen den Pkt. Hambüren und dem Pkt. Gaste realisiert werden.

In dem vorgenannten Abschnitt verläuft derzeit die 220-kV-Hochspannungsfreileitung Ibbenbüren – Lüstringen, Bl. 2311 auf der Länge von ca. 3,7 km; davon ca. 3,3 km in NRW. Für diese über 70 Jahre alte Freileitung steht im Jahr 2007 eine Modernisierung an.

Zur Minimierung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme plant die RWE Transport Strom GmbH daher den Weiterbau der 380-kV-Leitung, Bl. 4166 im Trassenraum der bestehenden 220-kV-Leitung Bl. 2311 vorzunehmen. Nach der Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Freileitung wird die alte Leitung zurückgebaut. Es werden auf dem Gebiet der Gemeinden Westerkappeln und Lotte 10 Masten neu errichtet sowie 13 Masten zurückgebaut.

Die RWE Transportnetz Strom GmbH beantragte mit Schreiben 29. November 2006 die Erteilung der Zulassung gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG – vom 07. Juli 2005 (BGBl. I. S. 1970) für die dargelegten Baumaßnahmen.

Das beantragte Vorhaben unterfällt aktuell der Anlage 1 Ziffer 19.1.4. UVPG. Aufgrund einer von der Antragstellerin durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 19. Dezember 2006

Bezirksregierung Münster
AZ. 53.04.02.01 (4/2006)

Im Auftrag
gez. Brinkmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 7

9 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819)

Im Rahmen einer Leitungsertüchtigung der 220-/380-kV-Hochspannungsfreileitung **Kusenhorst – Gronau** (Bauleitnummer – Bl-4306) und der 220-/380-kV-Hochspannungsfreileitung **Gronau – Hanekenfähr** (Bl 4305) sollen 15 Hochspannungsmaste erhöht und ein Mast neu errichtet werden.

Durch die Erhöhung der Maste kann die Übertragungskapazität der Leitung gesteigert werden, da hierbei die Temperaturreerven der vorhandenen Beseilung ausgenutzt werden können.

Die RWE Transportnetz Strom GmbH beantragte mit Schreiben vom 13. Oktober 2006 die Erteilung der Zulassung gemäß §§ 43, 43b des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG – vom 07. Juli 2005 (BGBl. I. S. 1970), zuletzt geändert durch Artikel 07 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833) in Verbindung mit § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) für die vorgesehenen Masterhöhungsmaßnahmen sowie den geplanten Mastneubau.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4. UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Einzeluntersuchung nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 28. Dezember 2006

Bezirksregierung Münster
Az. 53.04.03.01 (10/2006)

Im Auftrag
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 7

10 Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster nach § 74 Abs. 4, 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, Neubekanntmachung vom 12.11.1999, sowie nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Neubekanntmachung vom 25.06.2005, in der jeweils geltenden Fassung

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von druckverflüssigtem Propylen von Duisburg-Hafen über Oberhausen, Bottrop und Gladbeck bis Gelsenkirchen-Scholven

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, hat der Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl, mit Datum vom 29. November 2006 einen Bescheid mit folgenden verfügendem Teil erteilt:

„1. Tenor

Der von der Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG (PRG) mit Antrag vom 23. Februar 2005, geändert mit Schreiben vom 03. August 2005 und 28. August 2006, vorgelegte Plan für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von druckverflüssigtem Propylen von Duisburg-Hafen über Oberhausen-Holten,

Bottrop und Gladbeck bis Gelsenkirchen-Scholven wird hiermit gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit §§ 21 – 23 UVPG und 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.“

Die Entscheidung wurde auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen getroffen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer mit Auflagen und Hinweisen versehen. Der Planfeststellungsbeschluss ist befristet und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„I. Zum Planfeststellungsbeschluss

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegen. Bezogen auf den Trassenverlauf der Propylenfernleitung sind folgende Verwaltungsgerichte für Klagen gegen diesen Beschluss zuständig:

- Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, für den Bereich der Städte Duisburg und Oberhausen
- Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, für den Bereich der Städte Bottrop und Gelsenkirchen sowie des Kreises Recklinghausen
- Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, für den Bereich des Kreises Borken

Bezieht sich der Rechtsstreit nicht auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dem der Beschwerter seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern es sich um die Bezirke Düsseldorf, Gelsenkirchen oder Münster handelt. Hat er seinen Wohnsitz nicht innerhalb der v. g. Bezirke, ist das Verwaltungsgericht Münster wegen des Sitzes der Bezirksregierung Münster zuständig.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides mit seiner Begründung einschließlich des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung und der festgestellten Planunterlagen liegt für zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom

15. Januar 2007 bis zum 29. Januar 2007 (einschließlich)

bei den folgenden Behörden zu den genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

- Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg, Zimmer 221, während der Dienststunden:
Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Bereich Umweltschutz Fachbereich Ökologische Planung– Untere Landschaftsbehörde, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, Zimmer B 605, während der Dienststunden:

Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und nach Absprache

- Oberbürgermeister der Stadt Bottrop, Stadtplanungsamt, Luise-Hensel-Straße 1, 46236 Bottrop, Zimmer 205, während der Dienststunden:
Montag, Dienstag und Freitag 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Mittwoch 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
- Bürgermeister der Stadt Gladbeck, Gladbeck Information, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 19, während der Dienststunden:
Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Untere Wasserbehörde, Goldbergstraße 84, 45984 Gelsenkirchen, Zimmer 55, während der Dienststunden:
Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
- Bürgermeister der Gemeinde Heiden, Bauamt, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, Zimmer 2.18, während der Dienststunden:
Montag bis Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, also am **Ende des 29. Januar 2007**, gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster schriftlich angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 VwVfG NRW).

Münster, 11.12.2006

Bezirksregierung Münster
54.6-1.1-10.14.1-8/05

Im Auftrag
gez. Wienströer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 7 – 8

11 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.027.00/06/0701.1

Münster, 18.12.2006

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, hat Herrn Josef Fallenberg mit Datum vom 13.12.2006 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und den Ziffern 7.1 Spalte 1 und 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Im Hagen 13, 59387 Ascheberg, Gemarkung Ascheberg, Flur 56, Flurstück 6 wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: „Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 13.12.2006 in der Zeit vom 08.01.2007 bis einschließlich 22.01.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg, Rathaus, Bauamt, Zimmer 24, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässer-schutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz, zum Tierschutz und zum Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 8 – 9

12 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.132.00/06/0701.1

48143 Münster, den 22.12.2006

Der Landwirt Benedikt Selhorst, 59387 Ascheberg, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und zur Güllelagerung auf dem Grundstück Forsthöveler Str. 2, 59387 Ascheberg (Gemarkung Herbern, Flur 39, Flurstück 11), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Schweineställe (BE 1 – BE 5) mit 1.968 Plätzen auf Flüssigmist, die Neuerrichtung eines Schweinemaststalles (BE 6) mit 1.440 Mastplätzen auf Flüssigmist. Mit diesen Maßnahmen erhöht sich der Tierbestand auf 3.408 Schweinemastplätze und die Gesamt-Güllelagerkapazität auf ca. 4.184 m³.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom

08.01.2007 bis 07.02.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg, Rathaus, Bauamt, Zimmer 24, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 08.01.2007 bis einschließlich 21.02.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Mittwoch, 07.03.2007, ab 10:00 Uhr im Bürgerforum des Rathauses, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 08.01.2007 bis 21.02.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 9

13 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.131.00/06/0701.1

48143 Münster, den 20.12.2006

Der Landwirt Karl-Heinz Grothues, 59329 Wadersloh-Liesborn, hat gemäß § 16 BImSchG die Änderung der Genehmigung der Schweinemasthaltung und zur Lagerung von Gülle gemäß Ziffer 7.1 g) Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück in 59329 Wadersloh-Liesborn, Gemarkung Wadersloh, Flur 136, Flurstück 8 und 9, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Tierhaltung bestehend aus 6 Betriebseinheiten (Mastschweineställe mit insgesamt 1.390 Plätzen auf Flüssigmist) und 2 Güllelagerbehältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 1.170 m³ und den erforderlichen Nebeneinrichtungen um zwei Mastställe mit 620 bzw. 560 Schweineplätzen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungs-

bedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 08.01.2007 bis 07.02.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Gemeinde Wadersloh – Fachbereich Bauwesen – Zimmer 212, Liesborner Str. 5, 59329 Wadersloh
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 08.01.2007 bis einschließlich 21.02.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am 15.03.2007, ab 10:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Wadersloh, Liesborner Str. 5, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 08.01.2007 bis 21.02.2007 – bei den Auslegungstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 9 – 10

14 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.105.00/06/0701.1

48147 Münster, den 21.12.2006

Der Landwirt Bernhard Fährenkämper hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Legehennen

auf dem Grundstück in 48231 Warendorf, Walgern 13 (Gemarkung Freckenhorst, Flur 21, Flurstücke 164, 165, 166, 168 und 169) beantragt.

Der für Donnerstag, den 01.02.2007 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 10

15 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.126.00/06/0701.1

48143 Münster, den 20.12.2006

Der Landwirt Berthold Wewerinck-Schering, Am Bache 60, 48249 Dülmen, hat gemäß § 4 BImSchG die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und Rindern und einer Anlage zur Lagerung von Gülle gemäß Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück in 48249 Dülmen, Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 16, Flurstück 118, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem Weiterbetrieb vorhandener Tierhaltungsanlagen (BE 1) mit 75 Mastschweineplätzen und (BE 2 – 5 und 7) mit 200 Bullen-/Kälbermastplätzen sowie zugehöriger Nebeneinrichtungen, die Errichtung und der Betrieb eines Maststalles mit 154 Bullenplätzen (Betriebseinheit 9).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 08.01.2007 bis 07.02.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Stadt Dülmen, Overberg-Platz 3, Zimmer 22, 48249 Dülmen
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 08.01.2007 bis einschließlich 21.02.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in)

werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am 14.03.2007, ab 10:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Dülmen, Markt 1 – 3, 48249 Dülmen, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig

– d. h. in der Zeit vom 08.01.2007 bis 21.02.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 10 – 11

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

16 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S 332) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2006

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung NW (GO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) in ihrer Sitzung vom 11.09.2006 Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	41.803.700 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	41.215.800 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.186.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	44.996.250 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.809.700 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	9.522.500 €
---	-------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung von Investitionen beträgt:	12.808.100 €
---	--------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:	3.000.000 €
---	-------------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite (Kassenkredite), die im Haushaltsjahr zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf:	4.000.000 €
---	-------------

§ 5

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2006 wird auf 0,61 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Von einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Mitglieder des Verbandes wird abgesehen.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 2006 wird auch für das Jahr 2007 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2007 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

§ 6

In Anlehnung an die Regelungen der Haushaltsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegen freie Planstellen grundsätzlich einer Besetzungssperre.

§ 7

Die im Stellenplan mit einem KW-Vermerk (künftig wegfal-
lend) versehenen Stellen werden nach Ausscheiden der der-
zeitigen Stelleninhaber gestrichen.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalver-
band Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften
des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustan-
dekommen der Haushaltssatzung 2006 kann nach Ablauf
eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr gel-
tend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vor-
geschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchge-
führt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich
bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Ver-
bandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem
Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-
vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den
Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2006 ist am 21.09.2006 gemäß § 19
Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeinde-
ordnung NW dem Innenministerium des Landes Nord-
rhein-Westfalen angezeigt worden.

Gemäß § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die
Haushaltssatzung 2006 zur Einsichtnahme ab der 52. KW
im Raum 25 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße
47 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag,
07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitags, 07:30 Uhr bis 14:00
Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses
öffentlich aus.

Essen, 21.12.2006



Wolfgang Kerak
Vorsitzender der Versammlungsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 11 – 12

17 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen vom 01.06.1988 (GV. NRW.
S. 324) wird die Feststellung des Jahresabschlusses des Was-
serbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf
für das Wirtschaftsjahr 2005 wie folgt bekanntgemacht:

1. Feststellung durch die Versammlungsversammlung

Die Versammlungsversammlung des Wasserbeschaffungsverban-
des Sassenberg-Versmold-Warendorf hat am 06.12.2006 den
Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2005 festge-
stellt. Ein Jahresgewinn oder -verlust hat sich wegen des in
der Verbandsatzung festgelegten Aufwandsdeckungsprin-
zips nicht ergeben.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA RW):

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher
Abschlussprüfer des Betriebes Wasserbeschaffungsverband
Sassenberg-Versmold-Warendorf. Zur Durchführung der

Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlas-
sung Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21.06.2006 den nachfolgend
dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk
erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz,
Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbe-
ziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasser-
beschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf,
Versmold, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2005
geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahres-
abschluss und Lagebericht nach den deutschen handels-
rechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrecht-
lichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Ver-
bandsvorstehers des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es,
auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine
Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbezie-
hung der Buchführung und über den Lagebericht abzuge-
ben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317
HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut
der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen
Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenom-
men. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen,
dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Dar-
stellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der
Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den
Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz-
und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender
Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungs-
handlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätig-
keit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des
Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler
berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirk-
samkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll-
systems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung,
Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis
von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurtei-
lung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der
wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers sowie
die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlus-
ses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass
unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für
unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung
gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss
den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beach-
tung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein
den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der
Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss,
vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des
Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen
Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschafts-
prüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Biele-
feld, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen
durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird
vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der
Verordnung über die Durchführung der Jahresabschluss-
prüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Ein-
richtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht
erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag:

Angela Murschez

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2005 liegen in der Zeit vom 22.01.2007 bis 30.01.2007 im Rathaus der Stadt Versmold, Münsterstr. 16, Zimmer Nr. 117, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

33775 Versmold, den 22.12.2006

gez. Mummert

Stellv. Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 12 – 13

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

18 Der Vorstand der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 308 649 723 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 15. März 2007 bei der Geschäftsleitung der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Emsdetten, 15. Dezember 2006

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2007 S. 13

19 Der Vorstand der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 303 002 695 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. März 2007 bei der Geschäftsleitung der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Emsdetten, 20. Dezember 2006

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2007 S. 13

20 Der Vorstand der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 302 037 623 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 21. März 2007 bei der Geschäftsleitung der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Emsdetten, 21. Dezember 2006

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2007 S. 13

21 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 376 087 771 (Neu: 3 776 087 771), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. März 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Dezember 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2007 S. 13

22 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 376 116 992 (Neu: 3 776 116 992), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. März 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Dezember 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2007 S. 13

23 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 016 002 473 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. März 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Dezember 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2007 S. 13

24 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 863 798 (Neu: 3 720 863 798), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. März 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Dezember 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2007 S. 13

25 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 130 026 984, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. März 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Dezember 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2007 S. 14

26 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 130 026 992, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. März 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Dezember 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2007 S. 14

27 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 430 025 312 (Neu: 4 630 025 312), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 18. März 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 18. Dezember 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2007 S. 14

28 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 354 011 942 (Neu: 3 754 011 942), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. März 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 20. Dezember 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2007 S. 14

29 Das am 13. September 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 330 509 761 (Neu: 3 730 509 761), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. Dezember 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2007 S. 14

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53